



Ordensleben

Aufgaben und Profil des Ordensreferenten

1. Gesamtkirchliche Vorgaben

Vor 25 Jahren, am 14. Mai 1978, haben die vaticanische Kongregation für die Bischöfe und jene für die Ordensleute und Säkularinstitute ein gemeinsames Dokument veröffentlicht: Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche: „*Mutuae relationes*“ (MR)¹

Der Veröffentlichung waren intensive Diskussionen und Beratungen zwischen diesen beiden römischen Kongregationen, aber auch mit den römischen Vereinigungen der Generaloberen und -oberinnen vorausgegangen. In diesem Dokument werden einige grundlegende Prinzipien festgehalten, die hier in Erinnerung gerufen werden sollen.

1.1 Die Verantwortung der Diözesanbischöfe für die Ordensleute

MR 7,II:

„Der Bischof ist ... kraft seines eigenen Dienstamtes in besonderer Weise verant-

wortlich für das Wachsen all seiner Gläubigen in der Heiligkeit, insofern er der hauptsächlichste Ausspender der Geheimnisse Gottes ist und seine Herde zur Vollkommenheit führt, je nach der besonderen Berufung des Einzelnen (vgl. *Christus Dominus*, 15), also auch und vor allem der Ordensberufung.“

MR 9c:

... Den Bischöfen „ist also auch das Amt anvertraut, für die Ordens-Charismen Sorge zu tragen, um so mehr als die Unteilbarkeit des Hirtenamtes sie dazu bestimmt, die ganze Herde zu vervollkommen. Auf diese Weise, indem sie das Ordensleben fördern und schützen in Übereinstimmung mit seinen jeweiligen eigentümlichen Merkmalen, erfüllen die Bischöfe eine echte pastorale Pflicht.“

Damit der Bischof dieser Verantwortung nachkommen kann, empfiehlt „*Mutuae relationes*“ die Bestellung eines „Bischofsvikars“ für die Ordensleute:

1.2 Die Bestellung eines „Bischofsvikars“ für die Ordensleute

MR 54:

„Es ist angebracht, dass es in der Diözese einen Bischofsvikar für die männlichen und weiblichen Ordensinstitute gibt, um die Zusammenarbeit mit der seelsorglichen Aufgabe des Bischofs zu gewährleisten ..., dieses Amt beinhaltet jedoch keine Oberngewalt. Es steht jedem residierenden Bischof zu, die Aufgaben dieses Amtes klar zu umschreiben und es nach reiflicher Überlegung einer geeigneten Persönlichkeit zu übertragen, die das Ordensleben gründlich kennt, es schätzt und zu entfalten wünscht.

Es wird sehr empfohlen, dass bei der Ausübung dieses Amtes in passender Weise (z.B. als Berater oder ähnlich) auch die verschiedenen Gruppen der Ordensleute beteiligt werden, Priester, Laienbrüder und Schwestern, die aber alle die erforderlichen Voraussetzungen besitzen müssen.

Der Bischofsvikar für die männlichen und weiblichen Ordensinstitute hat also den Auftrag, bei der Erfüllung einer Aufgabe, die eigentlich und ausschließlich dem Bischof zusteht, mitzuhelfen, nämlich für das Ordensleben in der Diözese Sorge zu tragen und es in die Gesamtpastoral einzugliedern. Daher scheint es auch wünschenswert zu sein, dass der Bischof sich in diskreter Weise mit den Ordensmännern und -frauen über den Kandidaten für das Amt des Bischofsvikars vor dessen Ernennung berät.“

„Mutuae relationes“ verzichtet also auf eine allgemein verbindliche Beschreibung der Aufgaben eines Bischofsvikars für die Ordensleute und lässt den einzelnen Bischöfen große Freiheit, erwartet jedoch, dass in den einzelnen Diözesen eine solche Umschreibung erfolgt.

Der CIC/1983 hat die Empfehlung, einen „Bischofsvikar“ für die Ordensleute zu bestellen, nicht übernommen. Auch der Begriff „Ordensreferent“ o.ä. ist dort nicht zu finden.

Wir bewegen uns hier also in einem Raum, in dem weitgehend das Partikularrecht der einzelnen Diözesen gilt.

Es bleibt festzuhalten: Das Amt, das der Ordensreferent bekleidet, ist ein Amt der bischöflichen Kurie. Der Bischof beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter, der in seinem Auftrag den Kontakt zu den in seinem Bistum lebenden und tätigen Ordensleuten pflegt und ihnen gegenüber die bischöflichen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

1.3 Gestufte Abhängigkeit

Die Rechte und Pflichten der Bischöfe - und damit auch die Zuständigkeit des Ordensreferenten - sind je nach rechtlicher Eigenart der Ordensgemeinschaften unterschiedlich.

CIC, can. 586:

„§ 1. Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens (iusta autonomia vitae), insbesondere ihrer Leitung zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des can. 578 unversehrte bewahren können.

§ 2. Diese Autonomie zu wahren und zu schützen ist Sache der Ortsordinarien.“

CIC, can 593:

„Unbeschadet des can. 586 unterstehen Institute päpstlichen Rechts in bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhles.“

Die Stellung von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts ist besonders stark, wenn es sich um klerikale Verbände handelt. Denn dann besitzen ihre höheren Oberen für die Mitglieder ihres Instituts die Rechte eines Ordinarius (can. 134 § 1).

CIC, can. 594:

„Ein Institut diözesanen Rechts verbleibt, unbeschadet des can. 586, unter der besonderen Hirten Sorge des Diözesanbischofs.“

CIC, can. 678:

„§ 1. Die Ordensleute unterstehen der Gewalt der Bischöfe ... in dem, was die Seel-

sorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft. § 3. Bei der Regelung der Apostolatswerke der Ordensleute ist es erforderlich, dass die Diözesanbischöfe und die Ordensoberen im Meinungsaustausch vorgehen.“

Der Ordensreferent muss also stets in Betracht ziehen, mit welcher Art von Ordensverband er es zu tun hat. Er darf nicht wie ein externer Ordensoberer auftreten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Institute diözesanen Rechts und Nonnenklöster (vgl. can. 615). Er muss sich bewusst sein, dass sich seine Tätigkeit in dem Spannungsfeld zwischen legitimer Autonomie der Ordensgemeinschaften und ihrer Einbindung in die Universal- und Ortskirche bewegt.

Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen Männer- und Frauenorden ist rechtlich nicht relevant. Die Beziehung des Ordensreferenten zu den Kommunitäten von Frauengemeinschaften sollte jedoch von besonderer Sensibilität geprägt sein. Bei besonderen Anlässen sollten Ordensschwwestern eine berechtigte Anerkennung und Wertschätzung ihrer Arbeit erfahren.

Auf Grund dieser differenzierten Vorgaben ist es verständlich, dass sich das Profil des Ordensreferenten in den einzelnen Diözesen recht unterschiedlich darstellt.

2. Unterschiedlicher Status des Ordensreferenten in den Diözesen

Die Zuordnung der Ordensangelegenheiten im Organisationsplan einer Bischöflichen Kurie ist je nach Diözesen unterschiedlich. In den deutschen Bistümern finden sich vor allem folgende Konstellationen:

◇ *Bischofsvikar für die Ordensgemeinschaften*
Der Bischofsvikar ist die höchstrangige Form des Ordensreferenten. Er besitzt für die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens in diesem Zuständigkeitsbereich hoheitliche

Befugnisse (*potestas ordinaria vicaria*). Zum Bischofsvikar kann nur ein Priester bestellt werden.

◇ *Domkapitulare oder priesterliche Ordinariatsräte als Ordensreferenten*

Der Diözesanbischof kann diesen Amtsträgern auf dem Weg der Delegation (als *potestas delegata*) einen Großteil seiner oberhirtlichen Befugnisse hinsichtlich der Institute übertragen.

◇ *Nichtpriesterliche Ordinariatsräte als Ordensreferenten/innen*

Sie können keine hoheitlichen Befugnisse übernehmen, haben aber im leitenden Gremium der Diözese, das den Bischof berät und in dem Entscheidungen getroffen werden, Sitz und Stimme. Durch den damit verbundenen Informationsvorteil können sie leichter auf Fragen Einfluss nehmen, welche die Institute des geweihten Lebens betreffen.

◇ *Ordensreferent/in als einfacher diözesaner Beauftragter*

Er/Sie ist vom Bischof beauftragt und handelt in der Abteilung Ordensreferat mehr oder weniger selbstständig. Wenn es sich um einen Priester handelt, können ihm kraft Delegation auch hoheitliche Befugnisse delegiert werden.

Die Zusammenarbeit des Ordensreferenten mit Mitarbeiter/innen im Ordensreferat ist in den einzelnen Diözesen unterschiedlich geregelt.

In manchen Diözesen leitet ein Hauptverantwortlicher das Ordensreferat, während eine Mitarbeiterin - meist eine Ordensschwester - die hauptsächliche Ansprechpartnerin für die Ordensgemeinschaften ist und die im Sekretariat anfallenden Arbeiten bewältigt. Häufig wird erst durch sie das Profil des Ordensreferates wahrgenommen. Wichtig ist deshalb eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Ordensreferenten mit der Mitarbeiterin, sowie ihre angemessene Berücksichti-

gung bei der Bearbeitung und Beantwortung anstehender Fragen. Wichtige Entscheidungen sollten nicht ohne Rücksprache mit dem/r Mitarbeiter/in gefällt werden.

3. Aufgaben des Ordensreferenten / der Ordensreferentin

Es gibt keine allgemein verbindlichen Vorgaben für den Aufgabenbereich des Ordensreferenten / der Ordensreferentin, vielmehr ist es Sache des Bischofs, diesen Verantwortungsbereich für sein Bistum festzulegen (vgl. oben MR 54).

Der Ordensreferent / die Ordensreferentin wird daher seinen / ihren Auftrag *je nach diözesanen Besonderheiten* erfüllen. Die vorhandene unterschiedliche Positionierung der Ordensangelegenheiten im Organisationsplan einer Bischöflichen Kurie kann traditionelle Gründe haben. Sie kann aber auch darin begründet sein, dass es in einer Diözese nur relativ wenige Gemeinschaften des geweihten Lebens gibt. Es ist jedoch immer die Aufgabe des Ordensreferenten / der Ordensreferentin, die Bedeutung ihres Beitrages für das geistliche und kulturelle Leben in einer Diözese bewusst zu machen und zu würdigen.

Wohl in allen Diözesen sind dem Ordensreferenten / der Ordensreferentin die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens (CIC, can. 573-746) zugeordnet, einschließlich der Säkularinstitute (can. 710-730), gewöhnlich auch - soweit im Bistum vertreten - die Eremiten (can. 603), die geweihten Jungfrauen (can. 604) und die Mitglieder neuer Formen des geweihten Lebens (can. 605). In manchen Diözesen sind ihm auch die „neuen Bewegungen“ anvertraut.

In der Praxis haben sich vor allem folgende Aufgabenbereiche herausgebildet:

◇ Bei offiziellen Anlässen den Bischof zu vertreten, besonders auch bei der Wahl des

Oberen / der Oberin in Instituten diözesanen Rechts oder in Klöstern gemäß c. 615 CIC.

- ◇ Regelmäßige Treffen der Höheren Ordensoberen/innen mit dem Bischof vorzubereiten und zu organisieren. - Wo solche Treffen nicht stattfinden, sollte er sie in Absprache mit dem Bischof anregen.
- ◇ Den Ordenstag, wie er in vielen Diözesen stattfindet, sowie den 2. Februar als Tag des geweihten Lebens vorzubereiten und zu organisieren.
- ◇ Die Belange der Institute des geweihten Lebens bei den Verantwortlichen in der Bischöflichen Kurie angemessen zu vertreten und deren Interessen und Anliegen in die diözesane Planung einzubringen.
- ◇ Den spirituellen Reichtum der Ordensgemeinschaften für die ganze Diözese immer wieder bewusst machen.
- ◇ Mit den gewählten Gremien der Institute des geweihten Lebens nach Maßgabe der jeweiligen Satzung oder Tradition zusammenzuarbeiten - sofern im Bistum vorhanden.
- ◇ Die Sorge um die Berufungspastoral ist zwar zunächst eine Herausforderung für jede einzelne Ordensgemeinschaft, sie sollte jedoch mit den Bemühungen der zuständigen Diözesanstelle koordiniert werden.
- ◇ Beratung und Hilfen zur Verfügung zu stellen, besonders bei der Neugründung oder Auflösung von Klöstern nach der Maßgabe des CIC.
- ◇ Begleitungs- und Beratungsmöglichkeiten für ausländische Ordensleute zu gewährleisten, besonders bei Problemen bezüglich der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- ◇ Ein fairer Vermittler zwischen einer Ordensgemeinschaft und der Diözese zu sein, wenn sich ein Mitglied von der Gemeinschaft trennen will oder die Absicht hat, in den Dienst einer Diözese zu treten.
- ◇ Den Ordensgemeinschaften, die in Schwierigkeiten geraten sind, ein solida-

rischer Gesprächspartner zu sein. Viele Ordensgemeinschaften befinden sich in einer schwierigen Phase ihrer Entwicklung. Manche stehen vor dem Ende einer langen und fruchtbaren Geschichte. In dieser von den Betroffenen dramatisch empfundenen Situation sind vor allem kleine selbständige Kommunitäten auf Rat und Hilfe des Ordensreferenten angewiesen.

- ◇ Hilfen für alte und kranke Mitglieder einer Ordensgemeinschaft zu gewährleisten, besonders wenn das Bistum die Rechtsnachfolgerin einer Gemeinschaft ist.

Je nach der Situation in den einzelnen Diözesen können dem Ordensreferenten weitere Aufgaben zufallen, wie zum Beispiel:

- ◇ Die Kommunikation der Institute des geweihten Lebens und ihrer Mitglieder mit den Verantwortlichen in der Diözese zu fördern.
- ◇ Sich um gebührende Berücksichtigung der Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Pastoralplanung der Diözese zu bemühen
- ◇ Hilfestellung und Beratung bei Konfliktfällen der verschiedensten Art anzubieten, wenn dieser Rat erbeten wird.
- ◇ In wirtschaftlichen Fragen zu beraten, wenn dies gewünscht wird, unter Hinzuziehung von Fachleuten.
- ◇ Für eine geistliche Begleitung zu sorgen, die bei großen Kommunitäten meist gewährleistet ist, bei kleinen Gemeinschaften jedoch oft zu wünschen übrig lässt.
- ◇ Persönliche Kontakte durch den unkomplizierten Besuch der einzelnen Kommunitäten zu pflegen.
- ◇ Das Glückwunschsreiben des Bischofs mit einem kleinen Geschenk anlässlich diverser Jubiläen zu überbringen.
- ◇ Schwer- und Langzeitkranke, vor allem wenn sie in besonderer Verbindung mit dem Bistum standen, zu besuchen - als Ausdruck auch der Fürsorgepflicht.

4. Schlussbemerkung

Aus diesem Aufgabenkatalog wird deutlich: Hilfreich für die Arbeit des Ordensreferenten sind rechtliche, vor allem ordensrechtliche Kenntnisse. Wichtiger ist, dass er eine deutliche Sympathie für geistliche Berufe und eine gewisse Nähe zur „vita consecrata“ hat. Seine Aufgabe ist es, Brücken zu bauen zwischen den Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens in der Diözese und den Verantwortlichen des Bistums. Den Ordensreferenten sollen menschliche Qualitäten auszeichnen: Dialogfähigkeit, Geduld und Verständnis für Probleme, die im Bereich der Institute des geweihten Lebens entstehen.

In seinem nachsynodalen Schreiben *Vita consecrata* ruft der Heilige Vater Bischöfe und Ordensobere / -oberinnen erneut zu einem „ständigen, von der Liebe beseelten Dialog“ auf, der heute notwendiger sei als je zuvor (VC, 50) zum Segen für die Diözese und zur guten Entwicklung der Gemeinschaften des geweihten Lebens im Geiste ihres Charismas (vgl. VC, 48-50). Dem Ordensreferenten fällt dabei eine wichtige Rolle zu.

Dieser Text wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Institute des geweihten Lebens“ und der Konferenz der Ordensreferenten erstellt. Die Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV) der Deutschen Bischofskonferenz hat den Text bei ihrer Sitzung am 25./26.Juni 2003 in Würzburg zustimmend zur Kenntnis genommen.

¹ AAS 70, 1978, 473-506; deutsch: Ordenskorrespondenz 20,1979,1-33